

go international



bmwfw  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft



# STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ONLINE-HÄNDLER AUF DEM DEUTSCHEN MARKT

JOHANN KAUSL, AC BERLIN



## Steuer: Was ist zu beachten?

- Rechnungslegung - immer
- Umsatzsteuer - oft!
- Verbrauchsteuerrecht (Alkohol, alk. Getränke, Tabak, Kaffee etc.)
- Gewinnsteuern - selten!

# Online-Rechnungen

- elektronische Versendung ok, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat.
- elektronische Rechnungen müssen auch elektronisch sortiert, aufbewahrt bzw. archiviert werden. Aufbewahrung der elektronischen Rechnung als Papierausdruck ist nicht ausreichend.

# Pflichtangaben für Rechnungen

gemäß § 14 UStG. (D) 1. Teil

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)
- B2B: auch UID des Leistungsempfängers (Entgelt = Nettobetrag) anzugeben; Bei Dienstleistungen oft nach § 13b UStG (D) „Reverse Charge“ auch „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, auf die Rechnung schreiben.
- Ausstellungsdatum der Rechnung

# Pflichtangaben für Rechnungen

gemäß § 14 UStG. (D) 2. Teil

- fortlaufende Nummer zur Identifizierung (Rechnungsnummer)
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts
- Das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt
- Anzuwendender Steuersatz (manchmal nicht)

# Kleinbetragsrechnungen

bis zu EUR 150 brutto:

Angabe UID-Nummer, Rechnungsnummer eigentlich nicht erforderlich.

Vereinfachung gilt nicht für Versandhandelsregelung, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

- **Beim Onlinehandel ist also diese vereinfachte Rechnung nicht zulässig.**

# MWSt: Kunde ist Privatperson

- Eigentlich Lieferort dort, wo Lieferung endet, also deutsche Umsatzsteuer fällig!
- Folge: Umsatzsteuerliche Registrierung in DE
- **AUSNAHME: Versandhandelsregelung,**
- = österreichische MWSt

## Versandhandelsregelung/Schwellenwert:

- Lieferung von Waren an Privatpersonen in Deutschland (Empfänger hat keine UID - Nummer)
- insgesamt Waren um weniger als EUR 100.000 (Lieferschwelle) pro Jahr nach Deutschland
- Jedes EU Mitgliedsland hat eigenen Schwellenwert

österreichische Umsatzsteuer verrechnen (Ursprungslandprinzip - Versandhandelsregelung).



Mitgliedstaat (Stand März 2012)	Lieferschwelle	
	Nationale Währung	entspricht in etwa Euro
Belgien	35.000 EUR	
Bulgarien	70.000 BGN	35.791 EUR
Dänemark	280.000 DKK	37.557 EUR
Deutschland	100.000 EUR	
Estland	35.151 EUR	
Finnland	35.000 EUR	
Frankreich	100.000 EUR	
Griechenland	35.000 EUR	
Irland	35.000 EUR	
Italien	35.000 EUR	
Lettland	24.000 LVL	34.052 EUR
Litauen	125.000 LTL	36.203 EUR
Luxemburg	100.000 EUR	
Malta	35.000 EUR	
Niederlande	100.000 EUR	
Österreich	35.000 EUR	
Polen	160.000 PLN	40.293 EUR
Portugal	35.000 EUR	
Rumänien	118.000 RON	28.012 EUR
Schweden	320.000 SEK	36.232 EUR
Slowakische Republik	35.000 EUR	
Slowenien	35.000 EUR	
Spanien	35.000 EUR	
Tschechische Republik	1.140.000 CZK	46.570 EUR
Ungarn	8.800.000 HUF	32.257 EUR
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	81.843 EUR
Zypern	35.000 EUR	

AUSTRIA IST ÜBERALL.

Achtung:

## Lieferschwelle gilt nicht bei

- Lieferung an Unternehmer (“Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung” auf Rechnung zu schreiben)
- Bei anderen Lieferungen wenn:
  - ❖ Lieferant hat zur **deutschen Umsatzsteuer optiert** (19 % statt 20 %)
  - ❖ **Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren** (wie Bier, Schaumwein, Branntwein etc.).Folge: deutsche Steuernummer ist zu beantragen und dies beim österreichischen Firmensitz-Finanzamt auch anzuzeigen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Finanzamt München Abt. II – Bearbeitungsstelle Straubing – Postfach 0211 94302 Straubing  <b>Deutschland</b>	<b>Antrag auf umsatzsteuerliche          Erfassung          beim Finanzamt München Abt. II</b> für ausländische Unternehmer (insbes. aus Österreich und Italien)	Eingangsstempel oder –datum  <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>
Az: <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 15px;"></span>		

  

**1. Allgemeine Angaben**

**1.1 Angaben zum Unternehmen**

Name, Vorname, Firmenname, Name, unter der/dem die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt		Bei Einzelunternehmen: Geburtsdatum
Wohnort / Sitz / abweichender Ort der Geschäftsleitung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Staat		
Postfach, Postleitzahl (Straßenadresse), Ort, Staat		
Telefon (Festnetz, Mobiltelefon)	Telefax	E-Mail / Internetseite(n)
Beginn der Tätigkeit in Deutschland (Datum)	Art des Betriebes oder Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	

**1.2 Steuerliche Erfassung**

Das Unternehmen wurde oder wird bei einem deutschen Finanzamt für das allgemeine Besteuerungsverfahren (§§ 16, 18 UStG) oder für das Vorsteuervergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG) steuerlich geführt.

Finanzamt, Steuernummer, Zeitraum

nein  ja:

---

**1.3 Betriebsstätte(n)**

Wird/Werden in Deutschland eine/mehrere Betriebsstätte(n) unterhalten ?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:	Anschritt (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	Telefon
		1.	
		2.	

Bei mehr als zwei Betriebsstätten:  Gesonderte Aufstellung ist beigelegt.

---

**1.4 Warenlager**

Wird/Werden in Deutschland ein/mehrere Warenlager unterhalten ?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:	Anschritt (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	Telefon
		1.	
		2.	

Bei mehr als zwei Warenlager:  Gesonderte Aufstellung ist beigelegt.



AUSTRIA IST ÜBERALL.

# Erwerbsschwellen

- Abnehmer ohne UID Nr., die nur steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht ausführen
- Kleinunternehmer
- Land- und Forstwirte
- nicht unternehmerisch tätige juristische Personen.

bis Schwellenwert jährlich Warenbezüge aus EU mit MWST des Lieferlandes.

Wert überschritten: Antrag auf Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nr.)

Dann: ohne Umsatzsteuer des Lieferlandes beliefert

Aber: MWSt durch Erwerber an Finanzamt im Empfängerland abzuführen

Mitgliedstaat (Stand März 2012)	Erwerbsschwelle	
	Nationale Währung	entspricht in etwa Euro
Belgien	11.200 EUR	
Bulgarien	20.000 BGN	10.226 EUR
Dänemark	80.000 DKK	10.730 EUR
Deutschland	12.500 EUR	
Estland	10.226 EUR	
Finnland	10.000 EUR	
Frankreich	10.000 EUR	
Griechenland	10.000 EUR	
Irland	41.000 EUR	
Italien	10.000 EUR	
Lettland	7.000 LVL	9.932 EUR
Litauen	35.000 LTL	10.137 EUR
Luxemburg	10.000 EUR	
Malta	10.000 EUR	
Niederlande	10.000 EUR	
Österreich	11.000 EUR	
Polen	50.000 PLN	12.592 EUR
Portugal	10.000 EUR	
Rumänien	34.000 RON	8.071 EUR
Schweden	90.000 SEK	10.190 EUR
Slowakische Republik	13.941,45 EUR	
Slowenien	10.000 EUR	
Spanien	10.000 EUR	
Tschechische Republik	326.000 CZK	13.318 EUR
Ungarn	2.500.000 HUF	9.164 EUR
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	81.843 EUR
Zypern	10.251 EUR	

AUSTRIA IST ÜBERALL.

# Kleinunternehmer

- Auf Website und auf der Rechnung hinweisen, dass keine Umsatzsteuer erhoben / somit auch nicht ausgewiesen ist
- Angabe der Steuernummer und UID-Nummer (sofern vorhanden) gilt auch für Kleinunternehmer.
- Bei grenzüberschreitendem Online-Handel ist UID - Nummer und Verrechnung der Umsatzsteuer in Deutschland empfehlenswert.

Komplizierte Rechtslage bei MWSt., wenn Kleinunternehmer nach Deutschland liefert.....!

# VERBRAUCHSTEUERRECHT

---

## ALLGEMEINES

- Verbrauchsteuern auf Waren wie Alkohol, Tabak, Kaffee, Bier, Sekt, Wein
- Bedeutende Einnahme der Zollverwaltung: 13% des deutschen Gesamtsteueraufkommens
- überwiegend EU-weite Harmonisierung, außer Kaffee- und Alkopopsteuer
- “Bestimmungslandprinzip” - Versteuerung wo verbraucht werden soll

# VERBRAUCHSTEUERRECHT

---

## Verbrauchssteuersätze in Deutschland

- Alkohol bzw. Branntwein: 1.303 EUR je Hektoliter reiner Alkohol (Abstufung nach Erzeugnissen)
- Alkopops: 5.550 EUR je Hektoliter reiner Alkohol
- Schaumwein: 136 EUR je Hektoliter
- Kaffee: 2,19 EUR je kg, löslicher Kaffee: 4,78 EUR je kg, koffeinhaltige Waren: zwischen 0,12-3,83 EUR je kg
- Tabak: Zigaretten (2014): 9,63 Cent je Stück und 21,74 Prozent des Kleinverkaufspreises (Mindeststeuersatz nach Formel)
- Bier: pro Hektoliter 0,787 EUR je Grad Plato (= Einheit Stammwürzegehalt)
- Wein: 0 EUR, aber “Steueraufsichtsfunktion”



# VERBRAUCHSTEUERRECHT

---

- Verbrauchsteuerentstehung
- Differenziere
  - unversteuerte Waren
  - Waren des “freien Verkehrs”
- Überwachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs durch Zoll/ Hauptzollämter
  - Prüfungsstellen prüfen Warenverkehr anhand Betriebsunterlagen und Warenbeständen
  - auch Internethandel

# VERBRAUCHSTEUERRECHT

---

- Österr. Versandhändler (Alkohol. Getränke außer Wein) hat:
  - in DE:
    - Vorherige Anzeigepflicht und Benennung eines Beauftragten in DE nach Formular 2752
    - gegenüber Hauptzollamt
  - in AT:
    - Vorherige Anzeigepflicht, sog. Voranzeige an Zollamt des Sitzes, um Steuererstattung sicherzustellen
- Problem: Beauftragten in Deutschland finden (Haftung)
- Alternativen suchen (Partnerfirma, eigene Niederlassung)

# VERBRAUCHSTEUERRECHT

---

Besonderheiten:

- **Tabak:** Verbringen oder Versenden *im steuerrechtlich freien Verkehr* zu gewerblichen Zwecken **unzulässig**
- **Wein:** im Versandhandel keine vorherige Anzeigepflicht oder Benennung eines Beauftragten notwendig - Weinlieferungen **können** je Monat beim Hauptzollamt des Empfängers oder zentral eines Empfängers (Antrag) angemeldet werden

# PRODUKTSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN

**Je nach Art der vertriebenen Ware sind  
besondere nationale Vorschriften zu beachten**

- Arzneimittel
- Medizinprodukte
- Heilmittel
- Kosmetika
- Spielzeug
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Haushaltsgeräte
- Lebensmittel
- Alkohol
- Tabakwaren
- Batterien
- Fahrzeuge
- Textilien
- Bücher
- Gewinn- und Glücksspiele
- pyrotechnische Produkte /  
Feuerwerkskörper
- Waffen
- Altöl
- Filme oder Computerspiele usw.

# GEWINNSTEUER

- Zum Glück nicht auch noch...
- Aber manchmal doch...

DIE CHANCEN ÜBERSTEIGEN MEIST DIE MÜHE!

*Vielen Dank!*

Johann Kausl

Österreichisches AußenwirtschaftsCenter  
Berlin

AUSTRIA IST ÜBERALL.

**WKO**   
AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA